

FÜR DAS LEBEN.
OHNE KOMPROMISS.



CHRISTLICHE PARTEI ÖSTERREICHS

POSITIONEN ZUM LEBENSCHUTZ

... aus Glauben und Überzeugung.

www.christlicheparteiosterreichs.at

PRÄAMBEL:

Christen treten seit jeher für Schwache und Ausgegrenzte ein, für Unterdrückte, Frauen und Kinder. Sie haben die heute jedem Menschen zustehenden Rechte miterkämpft und miterbetet. Der ungeborene Mensch ist von allen am schutzlosesten, er kann nicht weglaufen und nicht protestieren. Aktuell geht es für uns um das Lebensrecht der Ungeborenen und um deren uneingeschränkten Rechtsschutz als Person. Dieses Eintreten ist besonders heute dringend und hat auch eine menscheitsgeschichtliche Dimension.

Die Gesellschaft hat bisher ungeborene Kinder und deren Mütter - obwohl besonders schutzbedürftig dem „freien Spiel der Kräfte“ überlassen und ihren Schutz immer mehr reduziert. Das hat zu einer enormen Zahl an Abtreibungen und zu einem dramatischen Geburtenrückgang in den vergangenen Jahrzehnten – zu einer Kultur des Todes - geführt. Diese Entwicklung hat bedrohliche Auswirkungen auf Bevölkerungsentwicklung, Sozialsysteme und den Generationenvertrag. Zudem unterminiert die Praxis der Kinstötungen den Rechtsstaat und die Achtung vor dem menschlichen Leben - auch am Lebensende. Der Lebensschutz ist daher ein Gebot der Stunde.

Immer schon war der Umgang mit den Schwachen das Maß für die Entwicklungsstufe einer Kultur. Und immer schon war „das Kind das größte Geschenk Gottes für die Familie, für ein Volk und für die Welt“ (Mutter Teresa). Eine Gesellschaft, die fortbestehen will, braucht eine Kulturrevolution zu einer „Kultur des Lebens“, sie muss Platz für alle Kinder haben.

WIR VERTRETEN:

Das fundamentale Menschenrecht ist das Recht auf Leben, dieses ist Voraussetzung für alle anderen Menschenrechte.

Jeder Mensch ist vom Zeitpunkt seiner Zeugung bis zu seinem natürlichen Ende ein Mensch mit einer eigenständigen und unwiederbringlichen Persönlichkeit. Der Mensch kann niemals Sache sein, sondern ist immer Person. Wir verteidigen daher die aus unserem christlichen Menschenbild abgeleitete Menschenwürde auch über den Tod hinaus.

Die Würde jedes Menschen ist unantastbar. Besonders die Achtung der Menschenwürde ist eine grundlegende Voraussetzung für ein Zusammenleben in Vertrauen und Frieden.

Dem Staat obliegt es, alle seine Bürger zu schützen. Im besonderen sind ihm der Schutz der Schwachen anvertraut, der ungeborenen, behinderten, kranken und alten Menschen.

Die Verantwortung für den Schutz und das Wohl des Kindes tragen in gleichem Maße seine (biologische) Mutter und sein (biologischer) Vater. Die Obsorgerechte und -pflichten der Eltern beginnen unmittelbar mit dem Lebensbeginn ihres Kindes (Zeugung) und nicht erst mit der Geburt.

Auch alle künstlich (in vitro) befruchteten Menschen haben ein Menschenrecht auf Leben. Wir lehnen daher die Präimplantationsdiagnostik, die verbrauchende Embryonenforschung und die Organ- oder Gewebebeschaffung durch Embryonen als Menschenrechtsverletzung ab.



Bis heute werden immer wieder Menschen auf Grund von Diskriminierung (Rasse, Hautfarbe, Nationalität, Religion, Geschlecht, Krankheit, Alter oder Lebensfrist) getötet. Wir sind uns dessen bewusst und lehnen daher Gesetze wie die Fristenregelung ganz entschieden ab, die einen fundamentalen Angriff auf das grundlegendste Recht des Menschen auf Leben darstellt. Wir wollen das Überleben aller bereits gezeugten Kinder durch entsprechende Gesetze und soziale Maßnahmen gewährleisten.

Der Staat hat die Aufgabe, positive Rahmenbedingungen für Familien und Kinder zu schaffen und so die Zukunft der Gesellschaft zu sichern. Es widerspricht daher dem Wesen und dem Auftrag des Rechtsstaates grundsätzlich, wenn die öffentliche Hand den von allen Beteiligten bewusst herbeigeführten Tod eines ungeborenen Kindes durch Abtreibung unterstützt, organisiert oder (mit)finanziert. Diese Haltung unterminiert den Rechtsstaat.

Wir sehen in Kindesabtreibungen ein schweres Unrecht und eine Art Krieg gegen die nächste Generation, die dadurch dezimiert wird, mit langfristigen Nachteilen für alle. Wir lehnen diese auch deshalb ab, weil es absehbar und logisch ist, dass, wer Ungeborenen das Lebensrecht vorenthält, wird dies früher oder später auch älteren und behinderten Menschen absprechen.

Generell lehnen wir alle Programme zur absichtlichen Tötung von Menschen wie Abtreibung, Euthanasie und Eugenik sowie Patentrechte am Menschen, ebenso die Todesstrafe, entschieden ab.

Das Selbstbestimmungsrecht der Frau kann dem Menschenrecht auf Leben nur nachgeordnet sein. Auch eine Frau kann ihr Selbstbestimmungsrecht nur einfordern, wenn sie vorher ihr Recht auf Leben beanspruchen konnte.

Kein Mensch kann Eigentum eines anderen Menschen oder einer Institution sein. Auch das ungeborene Kind ist nicht Eigentum (Sklave) seiner Mutter, seines Vaters oder des Staates.

Daher lehnen wir alle Übergriffe auf die körperliche und seelisch-geistige Ganzheit des Menschen entschieden ab. Ebenso alle Experimente, die seine Ganzheit zerstören (wie bei der verbrauchenden Embryonenforschung) oder den Tod herbeiführen. Und alle Maßnahmen, die den Menschen nur mehr als Sache und als Organ- oder Gewebelieferanten für andere Menschen benutzen.

WIR FORDERN:

1) Gesetzlicher Schutz

Wir fordern, dass das Menschsein von der Zeugung an in der Verfassung verankert wird. Weiters fordern wir einen verfassungsmäßigen Schutz der körperlichen und seelisch-geistigen Ganzheit des Menschen vom Beginn seines Lebens bis über den festgestellten Tod hinaus.

Ungeborenen Kindern muss voller Rechtsschutz gewährt werden. Jedwede Tötung muss, wie alle anderen Verstöße gegen die Menschenrechte, mit allen Mitteln des Rechtsstaates, also auch unter Androhung strafrechtlicher Konsequenzen, ausgenommen Fälle medizinischer Indikation in der Schwangerschaft, verhindert werden.

Jede schwangere Frau ist zu schützen und darf von niemandem zur Abtreibung ihres Kindes gedrängt oder dazu unter Druck gesetzt oder verpflichtet werden (s. Pränataldiagnostik).

Solange die Grundsicherung für schwangere Frauen nicht gesetzlich verankert ist, ist die Mitverantwortung des Vaters für sein ungeborenes Kind um den Unterhaltsanspruch der Mutter gegenüber dem Vater ab Feststellung der Schwangerschaft zu erweitern.

Wir fordern das generelle Verbot von Medikamenten und Verhütungsmitteln mit kindesabtreibender Wirkung.

Die Obsorgerechte und -pflichten der Eltern sollen unmittelbar mit dem Lebensbeginn eines Kindes (Zeugung) und nicht erst mit der Geburt beginnen. Die Obsorgepflicht umfasst den bestmöglichen Schutz des Lebens des Kindes. Das Obsorgerecht verhindert, dass dritte Personen durch Maßnahmen das Leben des Kindes gefährden und enthält auch ein Einspruchsrecht gegen medizinische Maßnahmen, die das Ziel haben, das Kind zu töten.

Wenn beide Eltern nicht bereit oder nicht imstande sind, ihrer Verantwortung zu entsprechen, ist es die Aufgabe des Staates, das Kind zu schützen und seine Versorgung sicher zu stellen.

Alle Kinderrechte müssen auch das Recht auf Leben von der Zeugung an enthalten.

Öffentliche (Steuer) Gelder dürfen nur für lebenserhaltende Zwecke und nicht für die Tötung bzw. Abtreibung ungeborener Kinder (z.B. in Landeskrankenhäusern) verwendet werden. Alle entsprechenden Bestimmungen in Bund und Land sind daher aufzuheben.

Wir lehnen jede Diskriminierung ungeborener Kinder auf Grund von vermuteter oder nachgewiesener Behinderung ab, die Tötung auf Basis genetischer Analysen (eugenische Indikation) ist zu verbieten.

Heute ist das Begräbnis totgeborener oder getöteter ungeborener Kinder von Größe und Gewicht abhängig. Wir fordern dagegen für jeden Menschen eine Grabstätte, unabhängig von Lebensdauer und Registrierdaten. Sein Menschsein soll ihm in jeder Phase seiner Existenz garantiert sein ebenso wie eine würdige Bestattung, die dazu beiträgt, ihn als Menschen in Erinnerung zu behalten.

An allen Friedhöfen sollen öffentliche Gedenk- und Begräbnisstätten errichtet werden, wo (auch) die (kleinsten) toten Kinder beigesetzt werden und Angehörige nach Tot- oder Fehlgeburten oder Abtreibungen um ihre verstorbenen Kinder trauern können.

2) Bessere Rahmenbedingungen

Grundsicherung für schwangere Frauen, damit bei uns jedes Kind zur Welt kommen kann. Keine schwangere Frau darf bei uns in soziale Not geraten. Wir fordern betreute Mutter-Kind-Wohneinrichtungen für alle Mütter, die sonst ohne Obdach sind.

Ein Müttergehalt für Frauen, die ihre Kinder selbst erziehen wollen. Gleichstellung der Familienarbeit mit anderen Tätigkeiten in Wirtschaft und Gesellschaft. Frauen, die Mütter sind, dürfen bei den Sozialleistungen nicht benachteiligt werden, sie haben Anspruch auf eine eigene Pension. Diese erwerben sie durch ihre Erziehungsarbeit.

Da die Arbeit der Mütter in den Familien unentbehrlich ist und sie die Einhaltung des Generationenvertrages gewährleisten, hat dieser Beitrag Vorrang vor den Erfordernissen der Wirtschaft. Ohne Mütter gibt es keine Kinder.

Da die ersten drei Lebensjahre für die gesunde Entwicklung des Kindes von entscheidender Bedeutung sind, muss die Gesellschaft bereit sein, die Mütter für diesen Zeitraum freizustellen. Dabei muss arbeitsrechtlich sichergestellt werden, dass es dadurch nicht zu Nachteilen oder Diskriminierungen dieser Mütter kommt.

In jeder Bezirkshauptstadt sollen lebensbejahende Beratungs- und Betreuungsstellen eingerichtet werden, die schwangeren Müttern und werdenden Vätern unbürokratisch und schnell Hilfe leisten und Lösungen anbieten, die die Geburt des Kindes fördern. Die öffentliche Schwangerschaftsberatung soll lebensbejahend sein, weil es niemals legitim sein kann, zur Tötung eines Menschen zu raten.

Die Vermittlung von Adoption soll sowohl für adoptionswillige Eltern, als auch für Eltern, die ein Kind zur Adoption freigeben, erleichtert werden. Die Entscheidung für die Freigabe zur Adoption soll mehr als zuvor von der Gesellschaft gewürdigt und anerkannt werden. Das Gleiche gilt für Pflegekinder und Pflegefamilien sowie für Anonyme Geburt und Babyklappe.

Die Ärzte sollen sich zum uneingeschränkten Schutz des Lebens (keine Abtreibung, keine Tötung auf Verlangen / Euthanasie) verpflichten. Der hippokratische Eid soll wieder eingeführt werden.

3) Umfassende Aufklärung

Das Post-Abortion-Syndrom (PAS) als Folge der Kindesabtreibung wird verdrängt, wie alles, was damit zusammenhängt. Das PAS soll daher medizinisch anerkannt werden und entsprechende Therapien im Gesundheitssystem sollen angeboten und finanziert werden.

Der Staat soll verpflichtet werden, (auch rückwirkend) eine anonyme Statistik über Anzahl, Kosten und Ursachen der Kindesabtreibungen zu führen und regelmäßig zu veröffentlichen, wie über andere Sterbefälle auch.

Wir fordern, dass jeder Pflichtschüler im Unterricht umfassend über die pränatale Entwicklung des Menschen, sowie über Kindesabtreibung, ihre körperlichen und seelischen Folgen sowie über alternative und lebensbejahende Perspektiven und natürliche Familienplanung informiert wird.

Wir fordern, dass in den öffentlich-rechtlichen Medien regelmäßig und positiv über den Lebensschutz berichtet wird. Der Schutz des Lebens ist für die Allgemeinheit eminent wichtig und gehört damit zum Programmauftrag des ORF.

Das Verhalten von Vätern, die sich der Verantwortung entziehen, anstatt die Mutter und das ungeborene Kind zu schützen, soll öffentlich thematisiert werden.

Die bewusste Verfälschung von Tatsachen durch irreführende Begriffe in Gesetzestexten und Medien soll gestoppt werden. Abtreibung ist nicht die ‚Unterbrechung‘ einer Schwangerschaft oder eine fristgerechte ‚Lösung‘, nicht bloß die Entfernung von ‚Gewebe‘, ‚Gebärmutterinhalt‘ oder ‚Organabfall‘, sondern immer die Tötung eines ungeborenen Kindes.

Wir alle waren selbst einmal ungeborene Kinder, die das Glück hatten, geboren zu werden und leben zu dürfen. Wir sind daher alle aufgerufen, dankbar und mit voller Überzeugung für eine lebens- und kinderfreundliche Gesellschaft einzutreten.

LEBENSFÖRDERNDE MAßNAHMEN

Für die kurzfristige Verbesserung des bestehenden schwachen Rechtsschutzes der ungeborenen Kinder sollen folgende Maßnahmen beschlossen werden:

Beratung

Bei einer Ehe und bei einer Lebensgemeinschaft soll der Partner verpflichtend zur Beratung beigezogen werden, wenn die Mutter eine Kindesabtreibung überlegt.

Es ist ein offensichtlicher Interessenskonflikt, wenn die derzeit gesetzlich geforderte ärztliche Beratung vom abtreibenden Arzt selbst durchgeführt wird. Das ist sofort zu beenden.

Im Anlassfall soll der beratende Arzt die Mutter über den Entwicklungsstand des Kindes, den Vorgang einer Abtreibung, deren körperliche und psychische Folgen (z.B. Post-Abortion-Syndrom - PAS) sowie über Alternativen und lebensbejahende Perspektiven informieren.

Verhinderung von Kindesabtreibungen/Hilfe für Frauen in Not

Es soll generell verboten sein, Mütter durch Worte oder Taten zur Abtreibung ihres Kindes zu drängen, unter Druck zu setzen oder dazu zu verpflichten.

Es soll generell verboten bleiben (§ 97 Abs. 2 und 3 StGB), Druck auf Spitalsärzte auszuüben, Kindesabtreibungen durchzuführen oder daran mitzuwirken oder dies zu einem Einstellungskriterium zu machen.

Jede Diskriminierung ungeborener Kinder auf Grund von vermuteter oder nachgewiesener Behinderung ist zu unterbinden.

Jegliche Werbung für Kindesabtreibungen soll generell verboten werden.

Einführung eines Müttergehalts und Sicherung der wirtschaftlichen Bedingungen für Kinder.

Begleitende Maßnahmen

Das Post-Abortion-Syndrom (PAS) und das Post-Abortion-Survival-Syndrom (PASS) als Folge der Kindesabtreibung sollen medizinisch anerkannt werden. Entsprechende Therapien im Gesundheitssystem sollen angeboten und von Abtreibungsärzten als Folge ihrer Abtreibungstätigkeit (Schaden nach Abtreibung) finanziert werden.

Jede Kindesabtreibung soll meldepflichtig sein. Eine anonyme Statistik und eine Motivforschung soll Aufschluss über Anzahl, Kosten, Ursachen und psychische und physische Folgen der Kindesabtreibungen geben und regelmäßig veröffentlicht werden.

Rechtliche Maßnahmen

Schaffung eines neuen Gesetzes zum universellen Schutz des menschlichen Lebens von der Zeugung bis zum natürlichen Tod mit umfassenden Menschenschutzbestimmungen, die die aktuellen Fragen in Ethik, Medizin und Forschung regeln.

Aussetzung des § 97 Abs1 Zi.1 Strafgesetzbuch (Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft).

Berufsverbot für Ärzte, die Kindesabtreibungen als Gewerbe ausüben.

Streichung der eugenischen Indikation gemäß § 97 Abs 1 Zi. 2 StGB (Straflosigkeit der Abtreibung, wenn die Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde).

Öffentliche (Steuer) Gelder dürfen nur für lebenserhaltende Zwecke und nicht für die Tötung ungeborener Kinder (z.B. in öffentlichen Krankenhäusern) verwendet werden.

Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen, um das Abgehen von der „Kind als Schadens-Judikatur“ zu ermöglichen.

Erleichterung der Adoption für Ehepaare.